

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieming vom 11.11.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Mieming erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Mieming von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Änderung des Erschließungsbeitrages vom 04.07.1995 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.11.2015

Abgenommen am: 10.12.2015

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister
Dr. Franz Dengg**